



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: II / 32.3 /  
Meine Nachricht vom:  
Dezernat/Amt: II / 32.3 /  
Bearbeiter: Frau Möller  
Telefon: 03941 5970-4402  
Fax: 03941 5970-4333  
E-Mail: strassenverkehr@kreis-hz.de  
Ort: 38820 Halberstadt  
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42  
Haus / Zimmer Nr.:  
Datum:

### Informationen zu Parkerleichterungen für Schwerbehinderte

#### Allgemeine Infos zu Parkerleichterungen für schwerbehinderte Personen

Parkerleichterungen für Schwerbehinderte sind ein kleiner Teil von sogenannten Nachteilsausgleichen, die schwer behinderte Personen erhalten können.

Alle Feststellungen, die dazu führen, die Nachteile von Schwerbehinderten auszugleichen, trifft in Sachsen-Anhalt das Landesverwaltungsamt. Ich erläutere Ihnen kurz die Zuständigkeiten u.a. für Parkerleichterungen:

Bundesrecht: § 152 SGB IX, regelt die Feststellung der Behinderung, Ausweise und zusätzliche Feststellungen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen.

Sachsen-Anhalt: zuständig für die Feststellung ist das Landesverwaltungsamt, Referat Schwerbehindertenrecht – Feststellungsverfahren.

Dort wird u.a. festgestellt

- der Grad der Behinderung, die Merkzeichen
- Nutzung von Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol
- Nutzung von Parkerleichterungen durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Parkerleichterung

Landkreis Harz:

Zuständigkeit für die Ausstellung von Parkerleichterungen nach § 46 (1) Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung

### Verschiedene Möglichkeiten von Parkerleichterungen und deren Voraussetzungen:

Sitz der Verwaltung:  
Friedrich-Ebert-Str. 42  
38820 Halberstadt  
Telefon: (0 39 41) 59 70 - 0  
Telefax: (0 39 41) 59 70 - 43 33  
Internet: [www.kreis-hz.de](http://www.kreis-hz.de)  
E-Mail: [info@kreis-hz.de](mailto:info@kreis-hz.de)

Öffnungszeiten:  
Montag: 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr  
Dienstag: 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr  
Mittwoch: 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindung:  
Harzsparkasse  
IBAN: DE33 8105 2000 0370 0831 05  
BIC: NOLADE21HRZ

**Kartenfarbe weiß:**

- kurze und eng befristete Genehmigung bis zu 6 Monate nach einem aktuellen Ereignis
- ausschließlich für Sachsen-Anhalt.
- Erlaubt sind die gleichen Parkerleichterungen wie die der blauen Parkkarte

Voraussetzung: Ein Arzt muss dies bescheinigen. Ein Beispiel dafür wäre eine OP, die eine vorübergehende schwere Beeinträchtigung der Gehfähigkeit nach sich zieht.

**Kartenfarbe orange:**

- Genehmigung bis zu 5 Jahren in Abhängigkeit zur Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises.
- Gilt in Deutschland
- Erlaubt sind eine Vielzahl von Parkmöglichkeiten, die auf dem Bescheid aufgeführt sind, allerdings NICHT das Parken auf Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol.

Voraussetzung: Auf Antrag und nach Prüfung vom Landesverwaltungsamt kann eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde für bestimmte Personenkreise ausgestellt werden. Diese Bescheinigung kann dann der örtlich zuständigen Verkehrsbehörde vorgelegt werden, die die orangene Parkkarte und den Bescheid erstellt.

**Kartenfarbe blau:**

- Genehmigung bis zu 5 Jahren in Abhängigkeit zur Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises
- Gilt EU – weit
- Erlaubt ist das Parken auf Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol sowie eine Vielzahl von Parkmöglichkeiten, die auf dem Bescheid aufgeführt sind

Voraussetzung: Im Schwerbehindertenausweis hat das Landesverwaltungsamt eines der Merkzeichen aG für außergewöhnlich gehbehindert oder BI für blind festgestellt

.....

Der Landkreis Harz hat nicht die Befugnis, eigenständig über die Voraussetzungen von Parkerleichterungen bzw. über Merkzeichen, GdB oder die Schwere von Behinderungen zu entscheiden. Die Zuständigkeit liegt beim Landesverwaltungsamt.

Nur mit einer Feststellung von Schwerbehinderungen vom Landesverwaltungsamt mit eines der Merkzeichen aG für außergewöhnlich gehbehindert oder BI für blind können Sie im Landkreis Harz die dauerhafte Genehmigung für eine blaue Parkkarte beantragen.

Wenn keines der genannten Merkzeichen (aG oder BI) festgestellt wurden, können Sie eine Bescheinigung für die Straßenverkehrsbehörde beantragen. Das Versorgungsamt bestätigt dann die Voraussetzungen wenn sie vorliegen oder wenn sie nicht vorliegen.

.....

Hier die Kontaktdaten zum Landesverwaltungsamt -Referat Schwerbehindertenrecht-:

Telefon Sachsen-Anhalt:

Bereich Halle: 0345 514-3350

**Bereich Magdeburg: 0391 567-2680**

Landesverwaltungsamt  
Schwerbehindertenrecht - Feststellungsverfahren  
Maxim-Gorki-Straße 7  
06114 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt  
Schwerbehindertenrecht - Feststellungsverfahren  
Postfach 1963  
39009 Magdeburg

Ich hoffe, Ihnen mit den Infos gedient zu haben

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Möller

P.S.:

**Wenn Sie einen Antrag bei mir stellen, benötige ich folgende Unterlagen:**

- **Gültiger Personalausweis, Kopie, Vor- und Rückseite**
- **Gültiger Schwerbehindertenausweis, Kopie, Vor- und Rückseite**
- **Kurzer Antrag**

**Wenn Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ festgestellt wurden, noch ein aktuelles Paßbild, dieser Antrag muss per Post zugesandt werden, weil der blaue Parkausweis mit einem Original-Paßfoto erstellt und plastifiziert wird.**

**Wenn kein Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ festgestellt wurde: Bescheinigung zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde**